



**THM**

TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

**StuPa**

Studierendenparlament

**Satzung  
der Studierendenschaft  
der Technischen Hochschule Mittelhessen**

14.09.2023

# Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Die Studierendenschaft .....	4
§ 1 Zusammensetzung .....	4
§ 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft .....	4
§ 3 Aufgaben .....	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft .....	4
§ 5 Amtszeit der Studierendenschaft .....	5
Abschnitt II: Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft .....	6
§ 6 Gewählte Mitglieder .....	6
§ 7 Beauftragte .....	6
§ 8 Rechte und Pflichten .....	6
§ 9 Ausscheiden .....	6
Abschnitt III: Das Studierendenparlament .....	8
§ 10 Aufgaben .....	8
§ 11 Zusammensetzung & Wahl .....	8
§ 12 Präsidium .....	8
§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit .....	9
§ 14 Ausschüsse .....	9
§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken .....	9
Abschnitt IV: Ständige Ausschüsse .....	10
§ 16 AStA .....	10
§ 17 RPA .....	10
§ 18 WahlA .....	10
Abschnitt V: Der Ältestenrat .....	11
§ 20 Zusammensetzung und Amtszeit .....	12
§ 21 Anträge .....	12
§ 22 Einberufung und Sitzung .....	12
§ 23 Entscheidung und Anfechtung .....	12
Abschnitt VI: Fachschaften .....	13
§ 24 Zusammensetzung .....	13
§ 25 Aufgaben .....	13
§ 26 Fachschaftsrat .....	13
§ 27 Fachschaftenversammlung .....	14
§ 28 Fachschaftenkonferenz .....	14
Abschnitt VII: Die Urabstimmung .....	15
§ 29 Aufgaben .....	15
§ 30 Anträge .....	15
§ 31 Durchführung .....	15
§ 32 Beschlussfassung .....	15
Abschnitt VIII: Das Finanzwesen .....	17
§ 33 Haushalt .....	17

§ 34 Gehälter und Aufwandsentschädigung.....	17
§ 35 Beiträge.....	17
Abschnitt IX: Schlussbestimmungen.....	19
§ 36 Übergangsbestimmungen.....	19
§ 37 Satzungsänderung.....	19
§ 38 Inkrafttreten.....	19

# Abschnitt I: Die Studierendenschaft

## § 1 Zusammensetzung

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM).
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Teil der THM.

## § 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Studierende haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, in den Organen der Studierendenschaft sowie im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Gießen mitzuwirken.
- (2) Studierende haben in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Studierende haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und diesen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit diese Satzung und gegebenenfalls die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- (4) Studierende sind verpflichtet den Amtsträger\*innen der Studierendenschaft Auskunft zu erteilen, sofern diese Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen werden.

## § 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz insbesondere §§ 84 und 85.
- (2) Neben der Erfüllung der zuvor genannten, gesetzlich vorgegebenen, Aufgaben soll sich die Studierendenschaft mithilfe ihrer Organe für den gleichberechtigten Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen einsetzen. Sie soll insbesondere die Freiheit von Forschung und Lehre, sowie die demokratische Organisation des Bildungswesens fördern. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen in Hochschule und Gesellschaft Lehr- und Arbeitsprogramme, gemäß den fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen.

## § 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
  1. die Gremien der Studierendenschaft:
    - a) das Studierendenparlament (StuPa)
    - b) der Ältestenrat (ÄRa)
    - c) die Fachschaftenkonferenz (FSK)
    - d) die Fachschaftsräte (FSR)
  2. die ständigen Ausschüsse des Studierendenparlaments:
    - a) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
    - b) der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
    - c) der Wahlausschuss (WahIA)

3. sowie alle weiteren Ausschüsse die durch das Studierendenparlament gewählt werden.
- (2) Mitglieder eines Organs sind die ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitglieder. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht, im Übrigen jedoch alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern (z. B. Antragsrecht, Rederecht). Beratende Mitglieder sind für die Beschlussfähigkeit unerheblich.
- (3) Stellvertretende Mitglieder üben das Stimmrecht für die ordentlichen Mitglieder aus, wenn diese an einer Sitzungsteilnahme verhindert sind.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse kommen zustande, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen ohne Gewichtung, ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind unverzüglich über den AStA zu veröffentlichen.
- (5) Die Mitglieder der Organe sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts frei in ihrer Entscheidung und explizit nicht an ihre Listen-, Fachbereichs- oder Standortzugehörigkeit gebunden. Sie sollen dazu beitragen, dass die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.
- (6) Die Organe sollen alle Gruppierung gemäß ihrem Anteil an der Studierendenschaft repräsentieren. Dies meint insbesondere Standort, Geschlecht und ethnische Herkunft.
- (7) Die Sitzungen aller Organe sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (8) Abweichend von Abs. 7 können einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Näheres regeln die Ordnungen der Gremien.

## § 5 Amtszeit der Studierendenschaft

- (1) Die Amtsperiode der Organe der Studierendenschaft geht von Beginn des Sommersemesters bis zum Ende des folgenden Wintersemesters. Die Amtszeit beträgt somit 2 Semester.
- (2) Amtsträger\*innen des Gremiums bleiben kommissarisch im Amt, bis das neugewählte Gremium zur konstituierenden Sitzung zusammen kommt.
- (3) Amtsträger\*innen der Ausschüsse bleiben kommissarisch im Amt, bis das StuPa den Ausschuss neu besetzt oder gewählt hat.

## Abschnitt II: Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft

### § 6 Gewählte Mitglieder

Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind:

- (1) die gewählten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
- (2) die gewählten Beauftragten der Gremien der Studierendenschaft und
- (3) die studentische Vertretung im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Gießen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen.

### § 7 Beauftragte

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft können Studierende mit einzelnen Aufgaben beauftragen, auch wenn diese nicht im Organ Mitglied sind.
- (2) Diese müssen vom jeweiligen Organ gewählt werden und sind bis zur Neuwahl des Organs im Amt.
- (3) Die Amtszeit kann vom jeweiligen Organ weiter beschränkt werden.

### § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und den Studierenden Auskunft über ihren Aufgabenbereich zu erteilen, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.
- (2) Amtsträger\*innen haben über personenbezogene Informationen Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Amtsträger\*innen haben bei allen Amtshandlungen die besonderen Belange von Studierenden, die von strukturellen und gesellschaftlichen Benachteiligung betroffen sind zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, Abstammung, aus rassistischen Gründen, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauung sowie Behinderung.

### § 9 Ausscheiden

- (1) Amtsträger\*innen scheidern vorzeitig aus dem Amt aus, aufgrund
  1. der Exmatrikulation. Vorbehaltlich Sonderregelung § 15 Absatz 2.
  2. eines Rücktritts,
  3. einer Abwahl durch das StuPa mit der Mehrheit seiner **gewählten** Mitglieder. Diese Abwahl darf nur erfolgen, wenn
    - a) die Abwahl als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäßen Einladung zu einer Studierendenparlamentssitzung angekündigt wurde und diese der betreffenden Person mindestens 7 Wochentage vor der Sitzung zugegangen ist und
    - b) es sich nicht um die Funktion als Mitglied des Studierendenparlaments, Ältestenrats oder Fachschaftsrats handelt.

4. oder einer Abwahl durch das StuPa mit der Mehrheit der **anwesenden** Mitglieder. Diese Abwahl darf nur erfolgen, wenn
  - a) die Abwahl als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäßen Einladung zu einer Studierendenparlamentssitzung angekündigt wurde und diese der betreffenden Person mindestens 7 Wochentage vor der Sitzung zugegangen ist,
  - b) der Amtsträger bereits durch den ÄRa suspendiert ist und
  - c) es sich nicht um die Funktion als Mitglied des Studierendenparlaments, Ältestenrats oder Fachschaftsrats handelt.
  - d) Buchstabe c entfällt, sollte das Mitglied in 3 konsekutiven Sitzungen des Gremiums unentschuldigt gefehlt haben und dies im Protokoll des Gremiums festgehalten sein.
- (2) In den Fällen Abs. 1 Nummer 1 und 2 ist das Ausscheiden dem AStA-Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser hat dies bei der nächsten StuPa-Sitzung zu berichten.

## Abschnitt III: Das Studierendenparlament

### § 10 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament, nachfolgend StuPa genannt, bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck. Das StuPa beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge. Es bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder seiner Ausschüsse,
  2. Wahl des Ältestenrates,
  3. Wahl der studentischen Vertretung in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks,
  4. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
  5. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und
  6. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 11 Zusammensetzung & Wahl

- (1) Die Sitze des StuPa berechnen sich nach folgender Formel: Anzahl der Studierenden im Semester in dem die Wahl stattfindet geteilt durch 2.000 plus 7. Die Zahl der Sitze wird immer auf natürliche Zahlen abgerundet. Stichtag für die Studierendenanzahl ist der erste Tag des Semesters.
- (2) Das StuPa wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

### § 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des StuPa verantwortlich. Es hat die Rechte des StuPa zu wahren und dessen Arbeit zu fördern, insbesondere die Studierendenparlamentssitzungen sachgerecht vorzubereiten und gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (2) Das Präsidium besteht aus
  1. einem/r Präsident\*in und
  2. einem/r oder zwei Vizepräsident\*innen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (4) Ausgeschlossen von einem Amt im Präsidium ist der AStA-Vorstand.

### § 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium beruft das StuPa mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Während der vorlesungsfreien Zeit können die Sitzungen ausgesetzt werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt auf Antrag:



1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder
2. des AStA-Vorstands oder
3. der Fachschaftenkonferenz oder
4. eines Fachschaftsrates oder
5. von mindestens 5 % der Studierenden

Dieser Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten.

- (3) Das StuPa ist nur beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.
- (4) Ist das StuPa nicht beschlussfähig, muss das Präsidium die Sitzung sofort beenden und innerhalb von 14 Kalendertagen eine Wiederholungssitzung durchführen.

## § 14 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das StuPa weitere Ausschüsse wählen. Ihre Tätigkeit kann sachlich und zeitlich begrenzt werden.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 15 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Scheidet ein Mitglied des StuPa vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so rückt das nächstfolgende Mitglied derselben Liste des zur letzten Wahl zugelassenen Wahlvorschlages nach. Steht nach der Liste keine kandidierende Person mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Im Falle einer Exmatrikulation bleibt der Anspruch auf den Sitz im StuPa für die verbleibende Amtsperiode bestehen. Weitere Ämter müssen nach dieser Satzung beziehungsweise den Ordnungen erneut gewählt werden.

## Abschnitt IV: Ständige Ausschüsse

### § 16 AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss, AStA genannt, ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 6 HessHG. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Dabei ist dieser an die Beschlüsse des StuPa, die Ergebnisse der Urabstimmungen und den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der AStA muss mindestens aus Vorstand und Finanzreferat bestehen.
- (3) Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen.
- (4) Sollten alle Mitglieder des AStA gleichzeitig den Wunsch des Ausscheidens äußern, so ist ein Ausscheiden aus dem Amt erst rechtskräftig mit der Bestätigung der nachfolgenden Personen durch das StuPa. Sollten durch einen Rücktritt von Mitgliedern des AStA § 16 Abs. 2 oder 3 nicht mehr erfüllt sein, so gilt die vorherigen Satz beschriebene Regelung analog. Die Neuwahl hat innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach dem Rücktrittswunsch stattzufinden.
- (5) Näheres regelt die AStA-Ordnung.

### § 17 RPA

- (1) Die Wahl, Aufgaben und Pflichten des RPA regelt seine Ordnung (RPAO).

### § 18 WahIA

- (1) Die Wahl, Aufgaben und Pflichten des WahIA regelt seine Ordnung (WahIO).

## Abschnitt V: Der Ältestenrat

### § 19 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Ältestenrat, ÄRa, wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, ihrer Satzung, anhängenden Ordnungen und anderen anzuwendenden Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die angefochtenen Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten sowie über die Zulässigkeit der Urabstimmung und deren Gültigkeit bei Anfechtung. Des Weiteren entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft. Er berichtet dem Studierendenparlament über die Ergebnisse.
- (3) Die Anfechtung von Wahlen kann sich nur auf ihre ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Über die Anfechtung der Wahl zum StuPa ist nach § 25 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der THM zu entscheiden. Der § 25 der Wahlordnung ist sinngemäß auch bei der Anfechtung der Urabstimmung anzuwenden. Bei den in Abs. 2 Satz 2 genannten Wahlen findet eine Wiederholungswahl statt, wenn der Ältestenrat feststellt, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten.
- (4) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen Beschluss aufzuheben. Er kann den Vollzug von Beschlüssen, die nach § 21 Abs. 1 angefochten worden sind, bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Diese Entscheidung ist unverzüglich zu fällen.
- (5) Der Ältestenrat kann das Erscheinen von Beteiligten zum Erlangen von Auskünften fordern und die Akten der Studierendenschaft einsehen, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß von Amtsträger\*innen gegen geltendes Recht gibt. Über die dabei bekanntwerdenden personenbezogenen Informationen haben die Mitglieder des Ältestenrates Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ältestenrat.
- (6) Dem ÄRa ist Zugang zu sämtlichen Räumen der Studierendenschaft zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (7) Besteht zu Lasten eines\*r Amtsträgers\*in, außer in der Funktion als Mitglied des ARä, StuPa oder FSR, der Verdacht eines Verstoßes gegen die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft, so hat sich der\*die Amtsträger\*in vor dem Ältestenrat zu verantworten. Ein Antrag hierfür kann von folgenden Personen, Gruppen oder Amtsträger\*innen gestellt werden
  1. einem Mitglied des Studierendenparlamentes oder
  2. einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
  3. einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses oder
  4. einem Mitglied eines Fachschaftsrates oder
  5. mindestens 10 Studierenden.
- (8) Sollte nach Abs. 7 ein Verstoß festgestellt werden, so muss der ÄRa den\*die betroffene\*n Amtsträger\*in suspendieren. Die Suspendierung gilt unmittelbar bis zur endgültigen Entscheidung durch das StuPa.

### § 20 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat soll aus drei Mitgliedern bestehen. Diese müssen Studierende oder Alumni der THM sein.

- (2) Mitglieder des ÄRa dürfen keine weiteren Ämter der Studierendenschaft gemäß § 6 innehaben und sollten Erfahrung im Bereich der Arbeit der Studierendenschaft haben.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in einer der letzten Sitzungen des scheidenden StuPa gewählt.
- (4) Besteht der ÄRa nicht aus 3 Mitgliedern oder hat das alte StuPa keinen neuen ÄRa gewählt, so ist eine Nachwahl möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 21 Anträge

- (1) Anträge an den Ältestenrat sind mit schriftlicher Begründung entweder
  1. direkt an ein Mitglied des Ältestenrates oder
  2. über den AStA-Vorstand oder
  3. über das Präsidium des StuPaan den Ältestenrat zu richten.
- (2) Ein Antrag auf Überprüfung von Wahlen und Beschlüssen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 kann gestellt werden von:
  1. mindestens zehn Studierenden oder
  2. mindestens einem Viertel der Mitglieder des StuPa oder
  3. durch Beschluss des AStA-Vorstandes oder
  4. mit Beschluss des StuPa-Präsidiums.
- (3) Die Antragstellenden erhalten eine mit Datum und Uhrzeit versehene Empfangsbestätigung.
- (4) Unzulässig eingebrachte Anträge können durch den Ältestenrat ohne Sitzung abgelehnt werden. Über ordnungsgemäße Anträge entscheidet der Ältestenrat unverzüglich.

## § 22 Einberufung und Sitzung

- (1) Die Einberufung einer Ältestenratssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Ältestenrates nach vorheriger Absprache mit den anderen Mitgliedern.
- (2) Termin, Ort, Antrag und Beratungsgegenstände müssen mindestens drei Vorlesungstage, in den Semesterferien sieben Kalendertage vor der Sitzung des Ältestenrates auf der Homepage des AStA veröffentlicht werden.

## § 23 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Entscheidungen trifft der Ältestenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sind Mitglieder des Ältestenrates selbst betroffen, dürfen sie sich nicht an der Entscheidung beteiligen.
- (2) Die von der Entscheidung Betroffenen werden vom Ältestenrat innerhalb von fünf Vorlesungstagen, in den Semesterferien innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mit einer Information über die Rechtsmittelbelehrung über die Entscheidung unterrichtet.
- (3) Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann Beschwerde bei der Rechtsaufsicht eingelegt werden.

## Abschnitt VI: Fachschaften

### § 24 Zusammensetzung

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Ist ein Fachbereich an mehreren Standorten vertreten, so kann die Fachschaftsordnung der Fachschaft getrennte Fachschaftsräte je Standort vorsehen.

### § 25 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.
- (2) Die Fachschaft hat zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Ordnungen der Studierendenschaft und der Ordnungen der Fachschaft mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft selbst. Zu diesem Zweck geben sie sich eine Fachschaftsordnung, die auf der AStA-Homepage zu veröffentlichen ist.
- (4) Die für ihre Arbeit notwendigen Mittel werden den Fachschaften zu Beginn eines Semesters vom AStA zugewiesen, die nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft und der Ordnungen der Fachschaft verwendet werden dürfen. Näheres regelt die Fachschaftenfinanzordnung.

### § 26 Fachschaftsrat

- (1) Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Näheres regeln die Wahl- und die jeweilige Fachschaftsordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt eine\*n Sprecher\*in. Diese\*r muss Mitglied der Fachschaft sein. Diese\*r ist beratendes Mitglied im StuPa und zuständig für die Kommunikation mit dem AStA.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt eine\*n Finanzbeauftragte\*n und eine Stellvertretung. Diese müssen Mitglied der Fachschaft sein. Sie sind für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft verantwortlich und führen sie nach Maßgabe der Satzung, der Finanz- und der Fachschaftenfinanzordnung im Einvernehmen mit dem AStA.
- (5) Der Fachschaftsrat entsendet zwei Mitglieder der Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.
- (6) Ist kein Fachschaftsrat gewählt oder es sind nicht genügend Mitglieder um dieser Satzung gerecht zu werden, werden die studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat zusätzlich Mitglieder des Fachschaftsrates.

## § 27 Fachschaftenversammlung

- (1) Die Fachschaftenversammlung soll einmal im Semester stattfinden und wird vom Fachschaftsrat sowie auf Verlangen von mindestens 5 % der Studierenden des Fachbereiches einberufen.
- (2) Fachschaftenversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens sieben Kalendertage vorher auf der Homepage des AStA veröffentlicht werden.
- (3) Auf der Fachschaftenversammlung berichtet der Fachschaftsrat über die Verwendung der ihm vom StuPa zugewiesenen Mittel und seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
- (4) Die Fachschaftenversammlung gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die der Fachschaftsrat ergreifen soll, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Satzung zu wahren und zu verwirklichen.

## § 28 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz nimmt insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten Stellung. Sollte der Beratungsgegenstand nur für einen Standort bestimmt sein, kann diese auch nur mit den Mitgliedern des Standortes durchgeführt werden.
- (2) Sie koordiniert die Fachschaftsarbeit auf Ebene der THM. Sie kann Empfehlungen und Beschlussvorlagen an das StuPa, den AStA, die Fachschaftsräte und den Finanzausschuss der Fachschaften der THM geben.
- (3) Die Fachschaftenkonferenz tritt auf Grund eines Beschlusses des StuPa, des AStA-Vorstandes oder eines Fachschaftsrates zusammen, der den Beratungsgegenstand enthält.
- (4) Die Fachschaftenkonferenz wird vom AStA einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am siebten Kalendertag nach Eingang des Beschlusses erfolgen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Fachschaftenkonferenz sind mindestens sieben Kalendertage vorher auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.
- (5) Die Fachschaftenkonferenz hat nach der Wahl der Fachschaftsräte innerhalb von 2 Monaten zu tagen.

## Abschnitt VII: Die Urabstimmung

### § 29 Aufgaben

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion direkt aus. Die Organe der Studierendenschaft sind an die Beschlüsse der Urabstimmung gebunden. Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Wahlen von Amtsträger\*innen der Studierendenschaft, Haushaltspläne, die Satzung, Ordnungen und deren Änderung, die Festsetzung der Studierendenschaftsbeiträge, sowie Entscheidungen des Ältestenrates sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.

### § 30 Anträge

- (1) Eine Urabstimmung kann beantragt werden durch:
  1. 5 % der Studierendenschaft,
  2. die standortübergreifende Fachschaftenkonferenz,
  3. den AStA-Vorstand oder
  4. das StuPa
- (2) Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Ältestenrat zu richten. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang des Antrages.
- (3) Eine Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des StuPa kann nur innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 4 Satz 5 beantragt werden. Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlamentes gestellt und hebt dieses seinen Beschluss unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung statt.

### § 31 Durchführung

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Urabstimmung.
- (2) Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung der Studierendenschaft zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese kann auch standortbezogen stattfinden. Die Studierenden sind mindestens 7 Kalendertage vorher mindestens über die Hochschulmail einzuladen.
- (3) Die Urabstimmung muss spätestens drei Wochen nach Beantragung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen durchgeführt werden.

### § 32 Beschlussfassung

- (1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens die gleiche Anzahl Studierender, wie bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament, beteiligt und wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.
- (2) Die Ergebnisse sind auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

## Abschnitt VIII: Das Finanzwesen

### § 33 Haushalt

- (1) Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist vom AStA ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom StuPa zu beschließen ist und der Zustimmung der Leitung der THM gemäß § 86 Satz 4 HessHG bedarf.
- (2) Die Fachschaften haben pro Semester Anspruch auf 10% der Studierendenschaftsbeiträge.
- (3) Finanzmittel der Fachschaften, die nicht verwendet wurden, werden im Folgesemester nach der Fachschaftenfinanzordnung (FaFiO) verteilt.
- (4) Der AStA ist für die Kontenführung und Vermögensverwaltung gemäß der Finanzordnung verantwortlich. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher legt er dem Studierendenparlament nach Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis mit der Haushaltsrechnung, der Vermögensrechnung, dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und dem Inventarverzeichnis vor.
- (5) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind die Organe der Studierendenschaft bevollmächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen. Der neue Haushaltsplan darf bis zu seiner Verabschiedung jedoch höchstens bis zur Hälfte des vorangegangenen Haushaltsplans belastet werden.
- (6) Weiteres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

### § 34 Gehälter und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des AStA, die ehrenamtlich tätig sind, erhalten keine Vergütung. Sie können zum Ausgleich der durch die Tätigkeit im AStA regelmäßig bedingten Verlängerungen der Studienzeit nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft können in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes ihre Aufwendungen ersetzt bekommen.
- (3) Das StuPa entscheidet über Aufwandsentschädigungen und Gehälter mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtsträger\*innen können für die Dauer der Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung insgesamt nur bis zur Höhe des Bedarfs für Studierende an Hochschulen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

### § 35 Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die THM zuständigen Kasse eingezogen.



- (3) Gemäß § 83 Abs. 4 Satz 5 Hessisches Hochschulgesetz sind die Regelungen des § 83 Abs. 4 Satz 1 - 4 HessHG abdingbar. Entgegen der Formulierung des § 83 Abs. 4 Satz 1-4 HessHG werden die Beiträge an der THM auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt haben.

## Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

### § 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Amtsträger\*innen bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und deren weitere Durchführung dieser Satzung widersprechen würden, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

### § 37 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

### § 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.